

A. Ausgangsfall

K könnte gegen V einen Anspruch aus § 433 I 1 BGB auf Übereignung des Buches zum Preis von 29,- € haben, wenn zwischen den Parteien ein entsprechender wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.

I. Anspruchsentstehung

Dies setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Antrag (§ 145 BGB) und Annahme (§ 147 BGB) voraus.

1. Antrag

Fraglich ist, ob ein wirksamer Antrag vorliegt.

a) Darbietung des Buches

Die Darbietung des Buches im Internet ist - ebenso wie etwa eine Auslage in einem Schaufenster - lediglich eine *invitatio ad offerendum*, da sich V nach dem objektiven Empfängerhorizont erkennbar noch nicht binden will¹.

b) Mausclick

Ein Antrag des K ist jedoch im Klicken auf den „Ja“- Button zu sehen. Der Antrag war auch hinreichend bestimmt, da sowohl Kaufgegenstand als auch Kaufpreis (*essentialia negotii*) deutlich abgebildet waren.

c) Zugang

Die Erklärung müsste gemäß §§ 130 I 1, 312e I 2 BGB auch zugegangen sein. Zugang liegt vor, wenn die Erklärung dergestalt in den Machtbereich des Empfängers geraten ist, dass mit einer tatsächlichen Kenntnisnahme zu rechnen ist.

aa) Gelangen in den Machtbereich

Digitale Willenserklärungen werden in der Regel im Wege der Einweg-Kommunikation abgegeben, d. h. sie erfolgen mittels E-Mail derart, dass die Nachrichten beim Empfänger abrufbereit gespeichert werden; die Kenntnisnahme hängt also noch von der Entscheidung des Erklärungsempfängers ab. In den Fällen, in denen eine direkte Übermittlung der Erklärung erfolgt, gelangt diese mit Passieren der internen Schnittstelle der Anlage des Empfängers in dessen Machtbereich. Wird die Erklärung so über Dritte abgegeben, dass der Provider die Erklärung für den Empfänger zum Abruf bereithält, gelangt die Erklärung dann

¹ Dagegen spricht wiederum, dass im Internet technische Möglichkeiten bestehen, den Warenbestand zu kontrollieren. Siehe dazu *Taupitz/Kritter* JuS 1999, S. 840 und *Kimmelman/Winter* JuS 2003, S. 533.

in den Machtbereich, wenn sie im Computer des Providers gespeichert und für den Empfänger abrufbar ist.

Die Erklärung des K ist vom Rechner des V beantwortet worden und muss notwendigerweise vorher in seinen Machtbereich gelangt sein.

bb) Möglichkeit der Kenntnisnahme

Die Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht technisch gesehen rund um die Uhr. Hat der Anbieter selbst erklärt, vollautomatisiert zu arbeiten, besteht kein Anlass, die zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme auf übliche Geschäftszeiten zu reduzieren. Im Übrigen obliegt dem Empfänger die Pflicht, jedenfalls während der Geschäftszeiten regelmäßig Nachschau in seiner Mailbox zu halten. Geschäftliche Mitteilungen gehen folglich regelmäßig noch am selben Arbeitstag zu. Nach § 312e I 2 BGB genügt es, wenn die Parteien die Erklärung unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.

V hatte hier die Möglichkeit der Kenntnisnahme.

Die Erklärung des K ist somit dem V zugegangen. K hat demnach einen wirksamen Antrag über den Kauf des Buches „Picasso, Leben und Werke“ zum Preis von 29,- € abgegeben.

2. Annahme

Fraglich ist, ob in der elektronisch erstellten E-Mail eine Annahme des V gesehen werden kann.

Zwar hat V die Willenserklärung nicht selbst erstellt, jedoch ist die elektronisch generierte Erklärung auf seinen Willen zurückzuführen. Er will gerade durch die entsprechende Gestaltung des Computerprogramms, dass die Kaufverträge selbstständig zustande kommen. Es ist ausreichend, dass er den Prozess in Gang gesetzt hat. Solange dieses Programm ordnungsgemäß, d.h. so wie mit dem Willen des V in Gang gesetzt, arbeitet, sind die hergestellten Willenserklärungen ihm auch dann zurechenbar, wenn er ihren Inhalt nicht kannte. Insofern ist die rechtliche Beurteilung mit dem Fall der Unterschrift unter eine ungelesene Urkunde in bewusster Unkenntnis ihres Inhalts vergleichbar², in welchem sich der Erklärende die Erklärung ohne Kenntnis ihres Inhalts zu Eigen macht³.

In der ersten E-Mail des V wurde der Antrag des K nicht ausdrücklich angenommen. Es ist also durch Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB zu ermitteln, was V damit erklärt hat. In Betracht kommt hier eine bloße Eingangsbestätigung oder die Annahmeerklärung. Gegen eine Annahmeerklärung spricht, dass die E-Mail nur Sekunden nach der Bestellung bei K angekommen ist, denn in dieser Zeit konnten die erforderlichen Prüfungen (etwa Warenbestand) nicht durchgeführt werden. Außerdem kann man auch noch den § 312e I Nr. 3 BGB anführen, wonach der Zugang einer Bestellung bestätigt werden

² Sog. Willenserklärung „*tel quel*“.

³ Siehe etwa BGB NJW 1995, 190.

muss⁴. Dagegen spricht aber, dass diese Vorschrift einer darüber hinaus gehenden Erklärung nicht ausdrücklich entgegensteht⁵. Der Unternehmer kann ja mehr erklären, als er gesetzlich erklären muss. Entscheidend ist hier vor allem, dass in der E-Mail nicht nur der Empfang der Erklärung, sondern auch der Kauf bestätigt wird. Das kann man nach dem objektiven Empfängerhorizont nur als Annahmeerklärung werten⁶.

Diese Annahmeerklärung ist spätestens mit Kenntnisnahme der E-Mail durch K auch zugegangen (§ 130 I 1 BGB). Es liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen vor. Zwischen K und V wurde folglich ein Kaufvertrag geschlossen.

II. Erlöschen des Anspruchs durch Anfechtung (§ 142 I BGB)

Die Willenserklärung des V könnte jedoch ex tunc nichtig sein, wenn sie wirksam angefochten worden wäre (§ 142 I BGB). Wegen § 142 I BGB benötigt man dafür zumindest einen Anfechtungsgrund. In Betracht kommt im vorliegenden Fall nur eine Anfechtung wegen Irrtums. Denn wie oben festgestellt, hat V das Angebot des K über den Kauf des Buches für 29,- € angenommen, obwohl das Buch mittlerweile 39,- € kostet⁷.

1. Erklärungsirrtum (§ 119 I Alt. 2 BGB)

In Betracht kommen könnte ein Erklärungsirrtum gemäß § 119 I Alt. 2 BGB. Dies wäre bei Auseinanderfallen von Wille und Erklärung, etwa durch Verschreiben, Vertippen oder Versprechen der Fall. Hier beruht der Fehler jedoch nicht auf einer Fehlbedienung des Computers oder fehlerhafter Eingabe des Preises, sondern allein auf der Verwendung fehlerhafter bzw. veralteter Datenmaterials. Das ist kein Fehler bei der Willensäußerung, sondern ein Fehler der Willensbildung, denn der Erklärende erklärt, was er erklären will, wenn auch auf Grund falscher Voraussetzungen⁸. Das ist kein Fall des Erklärungsirrtums⁹, sondern ein bloßer Motivirrtum (interner Kalkulationsirrtum). Es liegt also kein Erklärungsirrtum im Sinne des § 119 I Alt. 2 BGB vor.

⁴ AG Butzbach NJW-RR 2003, 54.

⁵ MüKo- Wendehorst § 312e RN 94; Kimmelman/Winter JuS 2003, 534.

⁶ In der Praxis des Online-Handels wird freilich meist eine andere Gestaltung gewählt (s. Abwandlung): Die Anbieter weisen in der automatisch generierten Eingangsbestätigung bzw. in ihren AGB darauf hin, dass die Annahme des Angebots erst mit Lieferung der Ware erfolgt. Das kann auch dadurch geschehen, dass die automatisch generierte E-Mail nur als „Auftragsbestätigung“ bezeichnet wird oder sich sonst aus dem Inhalt der Erklärung eine bloße Bestätigung ergibt. In all diesen Fällen kann dann nach dem objektiven Empfängerhorizont in der Bestätigung noch keine Annahmeerklärung, sondern lediglich die (nicht rechtsgeschäftliche) Mitteilung des Eingangs des Angebots des Kunden gesehen werden.

⁷ **Beachte:** Vor der Anfechtung ist immer erst durch Auslegung zu prüfen, was überhaupt erklärt wurde: siehe dazu Brox, BGB AT, RN 407ff.!

⁸ siehe zu dieser Unterscheidung: Taupitz/Kritter JuS 1999, 843; Kimmelman/Winter JuS 2003, 535; Medicus, BGB AT, RN 256.

⁹ § 119 I BGB: „...bei Abgabe einer Willenserklärung...“

2. Inhaltsirrtum (§ 119 I Alt. 1 BGB)

Ein Inhaltsirrtum (§ 119 I Alt. 1 BGB) scheidet schon deshalb aus, weil sich V überhaupt keine Gedanken zum Inhalt gemacht hatte und das Computerprogramm fehlerfrei arbeitete.

3. Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB)

Denkbar wäre noch ein Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft nach § 119 II BGB. Aber der Preis einer Sache ist nach ganz herrschender Meinung keine Eigenschaft i.S.v. § 119 II BGB, weil er weder der Sache selbst innewohnt noch von ihr selbst ausgeht, sondern auf der Wertschätzung des Marktes beruht. Außerdem liegt keine Fehlvorstellung und damit kein Irrtum vor, da V überhaupt keine Vorstellung vom Inhalt der konkreten Erklärung hatte, sondern diese so, wie vom Computer generiert, gelten lassen wollte.

III. Ergebnis

K und V haben zwei auf einen Preis von 29,- € gerichtete übereinstimmende Willenserklärungen abgegeben. Damit besteht ein wirksamer Kaufvertrag. K hat darum einen Anspruch gegen V auf Übergabe und Übereignung des Buches Zug um Zug gegen Zahlung von 29,- €¹⁰.

B. Abwandlung

Bis zum Klick durch K bestehen keine Abweichungen.

Die erste E-Mail des V ist hier eine bloße Eingangsbestätigung. Die AGB-Klausel ist nicht überraschend, nicht unklar und scheitert auch nicht an einer Inhaltskontrolle.

Die zweite E-Mail des V ist als abändernde Annahme zu werten.

Diese ist gem. § 150 II BGB als neues Angebot zu qualifizieren. Es ist daher weder ein Vertrag zum Preis von 29,- € (mangels Angebot durch V) noch ein solcher zum Preis von 39,- € (mangels Annahme durch K) zustande gekommen.

Nacharbeit:

- Zum **Vertragsschluss** im Internet:
 - *AG Butzbach* NJW-RR 2003, 54
 - *Kimmelmann/Winter*, JuS 2003, 532ff.
- zur **Versteigerungen** im Internet:
 - *BGH NJW 2002, 363* und vorgehend *OLG Hamm NJW 2001, 1142* (ricardo.de)
 - *Schöne/Nowinckel* – Vertragsschluss bei Internet-Auktionen – Jura 2001, 680ff.
- *Taupitz/Kritter* – Probleme bei Rechtsgeschäften im Internet – JuS 1999, S. 830ff.
- zu § 312e BGB: *Boente/Riehm* – Besondere Vertriebsformen im BGB – Jura 2002, S. 222ff.

¹⁰ K könnte zwar nach §§ 355, 312d, 312b BGB wegen des Fernabsatzvertrages widerrufen, aber das will er nicht, da ihm dadurch sein Anspruch entzogen wird.